

Positionspapier der Leiter der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss zum Rücktritt des Kreisbrandmeisters zum 31.12.2022

an den Landrat des Rhein-Kreises Neuss,
an die Vorsitzende des Ausschusses für Rettungswesen-, Feuer- und Katastrophenschutz

Der Blick auf die Bekanntmachung des Rücktritts des Kreisbrandmeisters – unser gemeinsamer Termin mit dem Landrat am 28.11.2022 – sowie die anschließende Berichterstattung in der Zeitung vom 30.11.2022 veranlasst uns als Leiter der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss zum Sachverhalt geschlossen folgende Position zu vertreten:

Dass der Rücktritt des Kreisbrandmeisters aus persönlichen Gründen erfolgt, ist aus unserer fachlichen Sichtweise nur ein kleiner Aspekt, auf den jedoch insbesondere die öffentliche Berichterstattung explizit abstellt.

Als Ergebnis der mehrjährigen Zusammenarbeit der Leiter der Feuerwehren mit dem Kreisbrandmeister als untere Aufsichtsbehörde bleibt festzuhalten, dass die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben eines Kreisbrandmeisters unzureichend waren und weiterhin sind. Der überwiegende Grund des Rücktritts ist demnach hier auszumachen, was die letzten Gespräche im Rahmen der Krisenprävention der Feuerwehren mit dem Kreisbrandmeister in Bezug auf eine Gasmangellage und Blackout-Szenarien eindrucksvoll bestätigten.

Die Aufgaben des Kreises im Brandschutz, der Hilfeleistung und es Katastrophenschutzes ergeben sich gemäß §4 BHKG wie folgt:

- Die Kreise unterhalten Einheiten und **Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung**, soweit ein **überörtlicher Bedarf** besteht.
- Kreise **beraten und unterstützen** die Gemeinden in der Aufgabenwahrnehmung soweit Bedarf besteht
- Kreise sorgen für **weitergehende Ausbildung** der Feuerwehrangehörigen.
- Kreise sind (gemeinsam mit den Gemeinden) verantwortlich für die **Warnung der Bevölkerung**.
- Kreise treffen **Maßnahmen zur Vorbereitung** der Bekämpfung von **Großeinsatzlagen und Katastrophen**. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr.
- Kreise stellen **Katastrophenschutzpläne und Sonderschutzpläne** für besonders gefährliche Objekte auf. Die Pläne sind alle fünf Jahre fortzuschreiben.

In allen o. a. Aufgabenbereichen ist aus unserer Sicht zumindest der Kreisbrandmeister zu beteiligen, sofern er nicht federführend wirkt. Es wird deutlich, dass der Kreisbrandmeister hier in der Vergangenheit als Einzelperson nahezu überfordert war und dies auch in Zukunft sein wird, sofern keine organisatorische Neuausrichtung seines Aufgabenbereiches bzw. des

Katastrophenschutzes angestrebt wird und eine personelle Verstärkung in den relevanten Aufgabenbereichen erfolgt.

Die Organisationshoheit des Katastrophenschutzes sowie des Aufgabenbereiches des Kreisbrandmeisters liegt ausschließlich beim Rhein-Kreis Neuss; Vorschläge zur Umsetzung ergehen an dieser Stelle ausdrücklich nicht, da es sich um eine Dienstherrnaufgabe des Rhein-Kreises Neuss handelt. Für Impulse und fachliche Beratung stehen wir bei Bedarf jedoch gerne zur Verfügung.

In gleicher Weise ergeht von den Leitern der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss aber auch kein Namensvorschlag für die Position des zukünftigen Kreisbrandmeisters bzw. Kreisbrandmeisterin. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer für uns unklaren Aufgabenbeschreibung für den Kreisbrandmeister im Rhein-Kreis Neuss. Einer Überlastung des Kandidaten bzw. der Kandidatin für das Amt wird somit vorsorglich vorgebeugt.

Neuss, 19.12.2022



LdF Neuss



LdF Grevenbroich



LdF Dormagen



LdF Meerbusch



LdF Korschenbroich



LdF Kaarst



LdF Jüchen



LdF Rommerskirchen